

Satzung

der Stadt Rottenburg am Neckar über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher vom 13.01.2004 in der Fassung vom 01.01.2018.

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2007 (Ges.BL. S. 581, berichtigt S. 298), zuletzt geändert am 17.12.2015 (Ges .BL. 2016 S. 1) und § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in der Fassung vom 19.07.1987 (Ges. Bl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2014 (Ges. Bl. S. 434), hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 05.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadt Rottenburg am Neckar erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird in einem Vomhundertsatz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters festgelegt. Diese Entschädigung ist in der Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher geregelt. Die Beträge in der Tabelle der Aufwandsentschädigung werden regelmäßig durch Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.
- (2) Die Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/eines ehrenamtlichen Ortsvorstehers beträgt:
 - in den ersten 5 Jahren der Amtszeit **50 % des Mittelbetrages** der Entschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der gleichen Größengruppe der Gemeinde/der Ortschaft. Für Ortschaften bis 1.000 Einwohnern wird der Mittelbetrag der Größengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern zugrunde gelegt. In Ortschaften mit mehr als 2.000 bis 3.000 Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung **60 % des Mittelbetrages**. In Ortschaften von mehr als 3.000 Einwohnern beträgt die Entschädigung **70 % des Mittelbetrages**. Der Mittelbetrag errechnet sich aus dem Durchschnitt von Mindest- und Höchstbetrag.
 - ab dem 6. Jahr der Amtszeit **50 % des Höchstbetrages** der Entschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der gleichen Größengruppe der Gemeinde/der Ortschaft. Für Ortschaften bis 1.000 Einwohnern wird der Höchstbetrag der Größengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern zugrunde gelegt. In Ortschaften mit mehr als 2.000 bis zu 3.000 Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung **60 % des Höchstbetrages**. In Ortschaften mit mehr als 3.000 Einwohnern beträgt die Entschädigung 70 % des Höchstbetrages.

- (3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 52 EUR pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen i.S. von § 20 Abs.5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 2 Maßgebende Einwohnerzahl

Die Anpassung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher durch Änderung der Größengruppe der Ortschaft erfolgt zum 01.01. des Folgejahres auf der Grundlage der Einwohnerzahl vom 30.06.

§ 3 Anrechnen von Zeiten

Bisherige Amtszeiten als ehrenamtliche Ortsvorsteherin/als ehrenamtlicher Ortsvorsteher in Rottenburg am Neckar werden auf die Amtszeiten nach § 1 Abs. 2 angerechnet.

§ 4 Entfallen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Ortsvorsteherin/der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als 3 Monate sein Amt nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 13. Januar 2004

Klaus Tappeser
Oberbürgermeister

Satzungsänderungen:

Grundsätzliche Überarbeitung:

Tag und Art der letzten Änderung	Beschlossen in der GR-Sitzung am
13.01.04 Festlegung der Aufwandsentschädigung	13.01.2004
04.03.2008 Änderung der Aufwandsentschädigung für Ortschaften bis 500 Einwohner	04.03.2008
14.12.2010 Anpassung der Satzung an die geänderten Größengruppen der Gemeinden	14.12.2010
01.12.2015 Anpassung an neue Gemeindeordnung § 1 Abs. 3 Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger (neu)	22.03.2016
01.01.2018 Änderung der Aufwandsentschädigung für Ortschaften über 2.000 Einwohner	05.12.2017